

RS UVS Oberösterreich 1994/11/07 VwSen-102329/2/Gf/Km

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1994

Rechtssatz

Tatbestand des Nichterteilens der geforderten Auskunft gemäß § 134 Abs. 1 i.V.m.§ 103 Abs. 2 KFG nicht erfüllt, wenn dem Beschuldigten das behördliche Aufforderungsschreiben nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Aufhebung des Straferkenntnisses, aber keine Einstellung des Strafverfahrens, wenn im Hinblick auf die Sechsmonatsfrist des § 31 Abs. 2 VStG für die Behörde weiterhin die Möglichkeit besteht, dem Beschuldigten jenes die Tat gemäß 44a Z. 1 VStG individualisierende Aufforderungsschreiben etwa gemäß § 7 ZustG tatsächlich zukommen zu lassen und damit den Zustellmangel zu heilen.

Schlagworte

Lenkerakunft; Aufforderungsschreiben - Zustellmangel; Verfahrenseinstellung, keine - Verfolgungsverjährung, keine.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at